

Ausfertigung



# Amtsgericht Tiergarten Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (315 Cs) 231 Js 2653/22 (221/22)

In der Strafsache

g e g e n

[REDACTED]

wegen Nötigung pp.

hat das Amtsgericht Tiergarten aufgrund der Hauptverhandlung vom 14.08.2023 und 31.08.2023, an der teilgenommen haben:

Richterin am	[REDACTED]	als Strafrichterin
Staatsanwalt	[REDACTED]	als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin am 14.08.2023
Staatsanwält	[REDACTED]	als Beamtin der Staatsanwaltschaft Berlin am 31.08.2023
Rechtsanwalt	[REDACTED]	als Verteidiger am 14.08.2023
Justizbeschä	[REDACTED]	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle am 31.08.2023
Justizsekretä	[REDACTED]	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle am 14.08.2023

in der Sitzung vom 31.08.2023 für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Nötigung in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von

**40 (vierzig) Tagessätzen zu je 15,00 (fünfzehn) EUR**

verurteilt.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen.

§§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2, 53 StGB

## Gründe:

### I.

Die Angeklagte ist bisher strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten.

### II.

In den nachfolgenden Fällen beteiligte sich die Angeklagte an Straßenblockaden der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“, bei der sie und weitere MittäterInnen aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans auf die Fahrbahn dieser vielbefahrenen Straße/Kreuzung setzten bzw. stellten, um so die dort befindlichen Kraftfahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Zur Erschwerung der polizeilichen Maßnahmen zur Auflösung der Blockade befestigten sich einige der MittäterInnen der Angeklagten mittels Sekundenkleber am Straßenbelag, sodass die Polizeivollzugsbeamten diese erst nach Lösung des Klebstoffs, die jeweils nicht nur ganz unerhebliche Zeit in Anspruch nahm, von der Straße tragen konnten. Wie von der Angeklagten und ihren MittäterInnen beabsichtigt, kam es aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung zu Verkehrsbeeinträchtigungen in Form von Rückstau zahlreicher Kraftfahrzeuge.

Im Einzelnen handelte es sich um die folgenden Fälle:

Fall	Tatzeit	Tatort	Anzahl der MittäterInnen	Blockadedauer	Auflösung d. Versammlung	Betroffener Verkehr
1	23.06.2022, zwischen 8:09 Uhr und ca. 11 Uhr	Kreuzung Frankfurter Tor/Frankfurter Allee in 10243 Berlin	67, davon festgeklebt ca. 43 Personen	ca. eine Stunde	um 8:51 Uhr	intensiver statischer Rückstau in alle vier Himmelsrichtungen
2	15.07.2022, zwischen 7:40 Uhr und 10:40 Uhr	Sachsendamm, Abfahrt der BAB 103 in 10829 Berlin	47	ca. 1 Stunde 30 Minuten	um 7:50 Uhr	Staulänge bis Rubenstraße; eingeschränkter Verkehrsabfluss durch Polizei ermöglicht

Im Fall 2 befestigte sich die Angeklagte mittels Klebstoffs mit ihrer linken Handinnenfläche an die rechte Handinnenfläche der gesondert Verfolgten Bonasera, welche wiederum mit ihrer linken Handinnenfläche mittels Klebstoffs an der Fahrbahn festklebte.

### III.

1. Die Feststellungen zur Personen beruhen auf den Angaben ihres Verteidigers und dem verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregisters vom 28.07.2023.

2. Die Feststellungen zur Sache ergeben sich aus der in der Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme wie folgt:

Die Angeklagte, welche sich in der Hauptverhandlung von ihrem Verteidiger vertreten lassen hat, hat über ihren Verteidiger die Taten im Wesentlichen eingeräumt. Sie bestreitet aber, am 15.07.2022 an der Straße festgeklebt gewesen zu sein.

Die Feststellungen ergeben sich im Übrigen aufgrund der glaubhaften Bekundungen der Zeugen [REDACTED] und den in Augenschein genommenen Lichtbildern, Skizzen und Videoaufzeichnung.

a) Der Zeuge [REDACTED] welcher zur Tat am 23.06.2022 (Tat zu Ziffer II.1) befragt wurde, gab er, er habe am Frankfurter Tor auf der Karl-Marx-Allee in Richtung stadtauswärts gestanden. Alle drei Spuren seien mit Personen blockiert gewesen. Pro Spur hätten drei Personen gesessen. Er habe in zweiter Position gestanden. Vor ihm habe noch ein Auto gestanden, welcher nicht habe wenden können. Er habe zur Frankfurter Allee fahren wollen, um berufliche Termine wahrzunehmen. Er habe dort ca. 1 Stunde und 30 Minuten gestanden. Die Polizei habe währenddessen Strafanzeigen zum Ausfüllen verteilt.

Der Zeuge [REDACTED] welcher ebenfalls zur Ergänzung der Tat am 23.06.2022 befragt wurde, schilderte, sie hätten kurz nach 8 Uhr einen Einsatz wegen einer Blockade des Aufstands der letzten Generation am Frankfurter Tor erhalten. Sie seien um ca. 8:17 Uhr Vorort gewesen. Dort hätten sie insgesamt 65 bis 70 Personen auf der Fahrbahn festgestellt. Um ca. 8:40 Uhr sei die erste Verfügungsdurchsage getätigt worden. Es seien insgesamt drei gewesen. Um 8:51 Uhr sei die Auflösungsverfügung erteilt worden. Die Personen hätten auf die Durchsagen nicht reagiert, sodass sie mit dem Wegtragen und Ablösen um ca. 9:05 Uhr begonnen hätten. Zum Teil hätte dies erhebliche Zeit in Anspruch genommen. Um 11:20 Uhr sei die Kreuzung wieder komplett leer gewesen.

Die Angaben der Zeugen [REDACTED] waren in sich widerspruchsfrei und detailreich. Es bestehen daher keine Zweifel daran, dass sie das von ihnen Geschilderte zutreffend wahrgenommen und wahrheitsgemäß wiedergegeben haben.

Ergänzend zum Tatort und zum Aufbau der Blockade wurden die Skizzen und Lichtbilder (Bd. II, Bl. 15, 36-37, 104, 106) in Augenschein genommen, die den Tatvorwurf bestätigen und auf die wegen der Einzelheiten nach § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO Bezug genommen wird.

b) Die Zeugin [REDACTED] welche zur Ergänzung der Tat am 15.07.2022 (Tat zu Ziffer II.2) vernommen wurde, gab glaubhaft an, dass sie sich auf dem Weg zur Arbeit befunden hätte. Sie fahre die Strecke täglich. Sie habe nach links in den Sachsendamm abbiegen wollen. Vor ihr habe sich ein Lieferwagen befunden. Die Ampel sei auf Rot gewechselt. Der Lieferwagen vor ihr habe daher schon abgebremst. Der Lieferwagen sei noch über die Kreuzung gefahren. Sie sei zum Stehen gekommen. Sie habe dann sehen können, wie Leute sich vor ihr auf die Fahrbahn hingesetzt und festgeklebt hätten. Die Personen hätten sich direkt vor ihr befunden und Plakate hochgehalten. Sie sei dann auch ausgestiegen. Die Polizei sei gekommen und habe begonnen, die Personen von der Fahrbahn zu lösen. Hinter ihr habe sich eine Schlange an Fahrzeugen gebildet. Es hätte über eine Stunde gedauert, bis sie habe weiterfahren können. Sie habe dann ihr Fahrzeug wenden müssen und über die Autobahn die Abfahrt verlassen. Sie sei als Krankenschwester tätig. Da sie zu spät zur Arbeit gekommen sei, hätten drei bis vier Patiententermine abgesagt werden müssen.

Die Zeugin [REDACTED] welche ebenfalls zur Ergänzung der Tat am 15.07.2022 vernommen wurde, schilderte glaubhaft, sie sei am Tattag am Sachsendamm eingesetzt gewesen. Kollegen hätten

gesehen, wie sich Personen zunächst im Gebüsch versteckt hätten. Sie seien sodann auf die Fahrbahn gegangen. Einige hätten sich festgeklebt, andere nur hingesezt. Es seien zwei Personen-Reihen gewesen. Es seien ungefähr 40 Personen beteiligt gewesen. Es herrschte guter Verkehr. Der Verkehr habe sich die Autobahnabfahrt herunter gestaut. Der Verkehr sei dann umgelenkt geworden.

Ergänzend wurden die Lichtbilder (Bd. II, Bl. 117, Beiheft II, Beiheft III, Seit 55-56) und die Videoaufzeichnungen (Hülle Bd. II, Bl. 137a) in Augenschein genommen. Auf die Lichtbilder wird wegen der Einzelheiten nach § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO Bezug genommen.

#### IV.

Nach den getroffenen Feststellungen zu Ziffer II. hat sich die Angeklagte wegen gemeinschaftlicher Nötigung gemäß §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB in zwei Fällen schuldig gemacht.

Die Taten stehen zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit (§ 53 StGB).

1. Zunächst stellen die Taten jeweils eine Nötigung nach § 240 Abs. 1 StGB dar.

Sitzblockaden, durch die Fahrzeuge am Weiterkommen gehindert werden, stellen Gewalt im Sinne von § 240 Abs. 1 StGB nach der „Zweite Reihe“-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, Urteil vom 20.07.1995 - 1 StR 126/95, NJW 1995, 2643) dar, der durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90) bestätigt wurde. Körperlich wirkender Zwang wird dadurch ausgeübt, dass Kraftfahrzeugführende durch die vor ihnen haltenden Fahrzeuge an der Weiterfahrt gehindert werden, was ein unüberwindbares physisches Hindernis darstellt (vgl. dazu auch Preuß, NZV 2023, 60 Rn. 20). Die temporäre Stilllegung des fließenden Straßenverkehrs durch die Sitzblockade war von der Angeklagten auch bewusst in den genannten Fällen so gewollt.

Darüber hinaus handelte die Angeklagte auch jeweils rechtswidrig im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB. Die Taten der Angeklagten sind zunächst nicht gerechtfertigt. Gerechtfertigte Nötigungen können nicht verwerflich sein im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB. Daher ist eine Verwerflichkeitsprüfung nur dann zu prüfen, wenn kein allgemeiner Rechtfertigungsgrund eingreift (Fischer, StGB, 70. Auflage 2023, § 240 Rn. 38a).

Die Taten sind zunächst nicht nach Art. 20 Abs. 4 GG gerechtfertigt. Gemäß Art. 20 Abs. 4 GG haben alle Deutsche gegen jeden, der es unternimmt, die in Art. 20 GG niedergelegte Ordnung zu beseitigen, das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist. Das Widerstandsrecht kann gegen jeden ausgeübt werden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen. Andere Abhilfe darf jedoch nicht möglich sein, was dazu führt, dass das Widerstandsrecht zu einem äußersten und letzten Notmittel ausgestaltet ist. Hintergrund der Einschränkung ist das staatliche Gewaltmonopol als Grundpfeiler moderner Staatlichkeit. Die legitime Anwendung physischer Gewalt soll daher erst dann in private Hände gegeben werden, wenn der Staat die verfassungsgemäße Ordnung hin hinreichend schützen kann (Grzeszick, in Dürig/Herzog/Scholz, GG, 2022, Art. 20, Rn. 23). Letzteres ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Es liegt derzeit keine Konstellation vor, in der die verfassungsgemäße Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet ist und die staatlichen Organe nicht mehr in der Lage sind, die verfasste Ordnung selbst hinreichend zu schützen. Der Staat ist in seiner Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt. Nur weil der Staat die von der Angeklagten gewünschten Maßnahmen nicht ergreift, heißt es nicht, dass er die verfasste Ordnung auch nicht schützen kann. Hinzukommt, dass die Angeklagte ihre „Widerstandshandlungen“ nicht gegen denjenigen richtet, der es unternahm, die in Art. 20 GG niedergelegte Ordnung zu beseitigen. Ausgehend von der Überzeugung und Motivation der Angeklagten kämen als Adressat ihrer Handlungen nur die Regierung und die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften in Betracht. Gegen die konkret von ihren Taten betroffenen PKW-Fahrer war deshalb schon aus diesem Grund kein „Widerstand“ nach Art. 20 GG zulässig.

Ein rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB liegt ebenfalls nicht vor. § 34 StGB erlaubt es, im Fall einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder eines anderen Rechtsguts, die Begehung einer Straftat, um die Gefahr von sich oder anderen abzuwenden, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Voraussetzung für das Eingreifen dieses Rechtfertigungsgrundes ist u.a. das Vorliegen einer Gefahr. Es muss also ein Zustand gegeben sein, in dem aufgrund tatsächlicher Umstände die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses besteht. Die Gefahr muss gegenwärtig sein. Dies ist dann der Fall, wenn bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge der Eintritt eines Schadens sich oder doch höchstwahrscheinlich ist, falls nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden (Fischer, StGB, 70. Aufl., 2023, § 34 Rn. 4, 7 m.w.N.). Die bestehende Gefahr darf nicht anders abwendbar sein als durch die Begehung der Tat. Die Tat muss daher geeignet und erforderlich sein, die Gefahr abzuwenden. Es darf zudem kein weniger einschneidendes Abwendungsmittel zur Verfügung stehen (Fischer, a.a.O., § 34 Rn. 9).

Mit „Gefahr“ können auch längerfristig angelegte Risikosachverhalte bezeichnet werden: Auch dort, wo der Schadenseintritt noch in einiger zeitlicher Ferne liegt, kann die Situation so gelagert sein, dass die Gefahr zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr ohne weiteres abgewendet werden kann, d.h. der Notstandstäter muss entweder sofort eingreifen oder dem Untergang des betroffenen Rechtsguts am Ende hilflos zuschauen (MüKoStGB/Erb, 4. Aufl. 2020, StGB § 34 Rn. 94). Zwar ist die Gegenwärtigkeit der Gefahr zu bejahen. Um wenigstens das Minimalziel des Pariser Übereinkommens noch zu erreichen, müssen die fundamentalen Veränderungen innerhalb weniger Jahre in Angriff genommen werden. Hinzu kommt, dass Kippelemente in diesem Bereich ihren Kippunkt überschreiten können, was unaufhaltsame und langanhaltende Veränderungen in Gang setzen kann (Bönte, HRRS 2021, 164). In den vorliegenden Sachverhaltskonstellationen scheidet eine Rechtfertigung der Taten der Angeklagten jedoch bereits deshalb aus, weil ihr zum Erreichen seiner Ziele mildere Mittel zur Verfügung standen und sie nicht Straftaten hätte begehen müssen. § 34 StGB begründet prinzipiell kein Recht des einzelnen, aus seinen persönlichen Glaubens- und Gewissensüberzeugungen notstandsfähige Interessen zu generieren und auf Kosten fremder Rechtsgüter durchzusetzen. Als milderes Mittel zur Einwirkung auf den politischen Meinungsbildungsprozess hätte sie hierauf bezogene Grundrechte, nämlich Art. 5 GG (Meinungsfreiheit), Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit), Art. 17 GG (Petitionsrecht) ausüben bzw. von der Möglichkeit des Art. 21 GG (Freiheit der Bildung politischer Parteien) Gebrauch machen können (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 29. Juli 2022 – 2.Ss 91/22 – juris Rn. 11). Daneben hat die Angeklagte auch die Möglichkeit, dass sie im direkten Gespräch oder über sonstige Kommunikationsmittel auf Mitglieder der Regierung oder der gesetzgebenden Körperschaften zur Erreichung ihrer Ziele einwirkt. Die Taten der Angeklagten stellen im Ergebnis kein angemessenes Mittel zur Gefahrenabwendung da, sondern gefährden in der angestrebten Form von unignorierbar dauerhaften Störungen des gesellschaftlichen Lebens durch immer wiederkehrende langanhaltenden Straßenblockaden in vielbefahrenen Innenstädten, dass sich Verkehrsteilnehmer ohnmächtig fühlen und das Vertrauen in die staatliche Ordnung verlieren, was zu einer Gefährdung des sozialen Friedens der Gesellschaft insgesamt führt. Nur eine funktionsfähige soziale Gesellschaft und eine ebensolche Regierung sind in der Lage, die anstehenden Herausforderungen wie die Bewältigung der Klimakrise zu lösen (vgl. LG Berlin, Beschluss vom 25.11.2022, 534 Qs 80/22). Im Ergebnis ist das Greifen der Notstandsregelung damit spätestens im Rahmen der gebotenen Abwägung der widerstreitenden Rechtsgüter zu verneinen, bei der neben insbesondere der Vorrang staatlicher Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen ist. Der Kampf für Klimaschutzmaßnahmen unter Hinweis darauf, dass das staatliche Handeln bislang nicht ausreichend sei, rechtfertigt nicht, das Recht beliebiger einzelner auf freie Fortbewegung und mitunter freie Ausübung der beruflichen Tätigkeit zu verletzen (vgl. AG Freiburg, Urteil vom 22.11.2022 – 28 Cs 450 Js 23773/22 - BeckRS 2022, 38216).

Die Taten sind auch nicht durch „zivilen Ungehorsam“ gerechtfertigt. Unter zivilem Ungehorsam wird gemeinhin ein Verhalten verstanden, mit dem ein Bürger durch demonstrativen, zeichenhaften Protest bis hin zu aufsehenerregenden Regelverletzungen einer als verhängnisvoll oder ethisch illegitim angesehenen Entscheidung entgegentritt bzw. in einer Angelegenheit von wesentlicher allgemeiner Bedeutung, insbesondere zur Abwendung schwerer Gefahren für das Allgemeinwesen in dramatischer Weise auf den öffentlichen Meinungsbildungsprozess einwirken möchte (vgl. BVerfGE 73, 206, Rn. 91). Die herrschende Meinung lehnt eine Rechtfertigung von Straftaten durch zivilen Ungehorsam ab. Das Bundesverfassungsgericht hat zur Frage, ob ziviler Ungehorsam speziell eine gezielte und bezweckte Verkehrsbehinderung durch Sitzblockaden

rechtfertigen kann, ausgeführt, dies komme zumindest dann nicht in Betracht, wenn Aktionen des zivilen Ungehorsams wie bei Verkehrsbehinderungen in die Rechte Dritter eingreifen, die ihrerseits unter Verletzung ihres Selbstbestimmungsrechts als Instrument zur Erzwingung öffentlicher Aufmerksamkeit benutzt werden. Eine Rechtfertigung tatbestandlichen Verhaltens vor dem Hintergrund eines zivilen Ungehorsams ist daher ausgeschlossen. Niemand ist berechtigt, in die Rechte anderer einzugreifen, um auf diese Weise die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erregen und eigenen Auffassungen Geltung zu verschaffen (OLG Celle, Urteil vom 29.07.2022 – 2 Ss 91/22 – BeckRS 2022, 21494 – Rn. 11 m.w.N.). Würde die Rechtsordnung insoweit einen Rechtfertigungsgrund akzeptieren, der allein auf der Überzeugung des Handelnden von der Überlegenheit seiner eigenen Ansicht beruht, so liefe dies auf eine grundsätzliche Legalisierung von Straftaten zur Erreichung politischer Ziele hinaus, wodurch eine Selbstaufgabe von Demokratie und Rechtsfrieden durch die Rechtsordnung selbst verbunden wäre und die mit den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Rechtsordnung schlechthin unverträglich ist (OLG Celle, a.a.O. R.n. 12 m.w.N.).

Die Taten der Angeklagten sind auch jeweils verwerflich im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB, da die Anwendung der Gewalt zum angestrebten Zweck jeweils als verwerflich anzusehen ist. Unter Berücksichtigung der in Art. 8 Abs. 1 GG statuierten Versammlungsfreiheit und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90) bestehen besondere Anforderungen an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel in den vorliegenden Fallkonstellationen. Insofern werden die näheren Umstände der Demonstration für die Verwerflichkeitsprüfung bedeutsam. In diesem Rahmen sind insbesondere auch Art und Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die Dauer und die Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand. Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischeren Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Folglich ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90).

Unter Anwendung dieser Beurteilungsmaßstäbe erwiesen sich die Taten jeweils vorliegend als verwerflich, weil das Grundrecht der Versammlungsfreiheit der Angeklagten im Rahmen der Gesamtabwägung hinter die Grundrechte der von der Blockade betroffenen Autofahrenden zurücktritt. Angesichts der Vielzahl der an der Weiterfahrt gehinderten Fahrzeugführenden, der fehlenden konkreten Ankündigung der Aktionen und Nennung von genauer Zeit und Ort, der erheblichen Dauer der Einschränkung der Fahrzeugführenden von einer Stunde (Tat zu Ziffer II.1) bzw. anderthalb Stunden (Tat zu Ziffer II.2) sowie des Umstandes des Fehlens eines konkreten Sachbezuges zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Fahrzeugführenden und dem Protestgegenstand, stellen sich die vorliegenden Blockadeaktionen jeweils als verwerflich dar. Die Dauer und Intensität der Aktion waren bei Zeitspannen von 60 (Tat zu Ziffer II.1) bis 90 Minuten (Tat zu Ziffer II.2) als massiv zu bewerten. Das Auflösen der Blockade und Freigeben der Fahrbahn für den Verkehr erfolgte nicht aufgrund der freiwilligen Räumung durch die Angeklagte und ihre Mitstreiterinnen, sondern war lediglich Folge des zügigen Eingreifens der Polizeibeamten. Zu berücksichtigen ist auch, dass es sich vorliegend auch bei dem Frankfurter Tört und der Autobahnausfahrt Sachsendamm um jeweils vielbefahrene Verkehrsknotenpunkte in Berlin handelte, welche zu Hauptverkehrszeiten betroffen waren Abwägungsrelevant war zudem, dass es aufgrund der fehlenden konkreten Ankündigung von Ort und Zeit der Protestaktionen für die Fahrzeugführenden keine Ausweichmöglichkeiten bestanden.

Zwar besteht hinsichtlich der Sitzblockade ein Sachbezug dahingehend, dass die Klimakatastrophe die gesamte Menschheit betrifft und Kraftfahrzeugführende bei Nutzung von Verbrennungsmotoren durch CO<sup>2</sup>-Ausstoß als Folge der Verbrennung des fossilen Energieträgers Benzin mitursächlich für diese sind. Dieser allgemeine Themenbezug wirkt sich jedoch nicht dergestalt aus, dass er für eine soziale Erträglichkeit und gegen die Verwerflichkeit des Tuns streitet. Die Klimakrise wird durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst und der motorisierte Straßenverkehr betrifft nur einen Teilaspekt. Die Angeklagte behinderte eine zufällige Auswahl von Verkehrsteilnehmern, insbesondere auch ohne Ansehung des genutzten Fahrzeugs und seines jeweiligen Emissionsausstoßes. Politische Aktionen, die die Grundrechte zufälliger Dritter beeinträchtigen, gewinnen nicht dadurch an sozialer Erträglichkeit, dass sich die politische Aktion auf ein Thema bezieht, das wie der Klimaschutz weitestgehend jedermann betrifft (vgl. AG Freiburg, Urteil vom 22.11.2022 – 28 Cs 450 Js 23773/22, BeckRS 2022, 38216). Eine Bewertung der politischen Ziele hat zudem durch die Gerichte grundsätzlich nicht stattzufinden (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90). Politisch-gesellschaftliche (Fern-)Ziele sind dabei auch nicht als Zwecke im Sinne der Zweck-Mittel-Relation im Rahmen der Abwägung nach § 240 Abs. 2 StGB zu berücksichtigen, mit der Folge, dass bei der Bewertung eines Eingriffs in die Rechte Dritter durch politische Versammlungen der Inhalt eines politischen Ziels grundsätzlich keine Rolle zu spielen hat (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90). Die Fernziele von Straßenblockierern sind nicht bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit der Nötigung, sondern ausschließlich bei der Strafzumessung zu berücksichtigen (BGH, Beschluss vom 05.05.1988 - 1 StR 5/88, NStZ 1988, 362). Ein Recht, im Rahmen von Verkehrsblockaden die Aufmerksamkeit der betroffenen Verkehrsteilnehmer oder der Bundesregierung zu erzwingen und die Verkehrsteilnehmer zu instrumentalisieren, um fernliegende Ziele wie die Abwendung der Klimakrise oder das Durchsetzen von Maßnahmen zu deren Abwendung zu erreichen, besteht nicht (siehe BGH, Beschluss vom 05. Mai 1988, 1 StR 5/88, Rn.26ff.).

Nach der vorgenommenen Abwägung der widerstreitenden Interessen stellen sich die Nötigungen in den Fällen II.1 und II.2 jeweils als verwerflich dar.

2. Ein Verstoß gegen § 113 StGB liegt nach der durchgeführten Beweisaufnahme jedoch nicht vor. Unter Widerstand ist eine aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten mit Nötigungscharakter zu verstehen, mit der die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme verhindert oder erschwert werden soll (vgl. BGH, Beschluss vom 15.01.2015 – 2 StR 204/14, NStZ 2015, 388, beck-online). Ein Erschweren liegt dann vor, wenn die Beamten ihre Amtshandlung nicht ausführen können, ohne ihrerseits eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden zu müssen (vgl. BGH, Urteil vom 16. 11. 1962 – 4 StR 337/62, NJW 1963, 769, beck-online). Hierbei ist festzuhalten, dass ausschließlich passiver Widerstand (bloßer Ungehorsam), etwa durch einfache Sitzblockade oder anderer Formen bloßer Verweigerung der Mitwirkung, für die Tatbestandsverwirklichung nicht ausreichen (vgl. BGH, Urteil vom 16. 11. 1962 a. a. O.).

Durch das Festkleben der Hand der Angeklagten auf die Fahrbahn könnte zwar grundsätzlich eine strafbewehrte Widerstandshandlung im Sinne des § 113 Abs. 1 StGB gegeben sein. Das Festkleben auf der Fahrbahn ist in seiner physischen Wirkung dem Selbstanketten (vgl. dazu BVerfGE 104, 92, OLG Stuttgart NStZ 2016, 353) vergleichbar. Hier wie dort liegt eine durch tätiges Handeln bewirkte Kraftentfaltung vor, die gegen den Amtsträger gerichtet und geeignet ist, die Durchführung der Vollstreckungshandlung zu verhindern oder zu erschweren (vgl. KG, Beschluss vom 16.08.2023, 161 Ss 61/23). Dass Polizeibeamte das durch Festkleben entstandene physische Hindernis durch Geschicklichkeit – hier durch Verwendung eines Lösungsmittels – zu beseitigen in der Lage sind, steht dem Merkmal der Gewalt nicht grundsätzlich entgegen und nimmt dem Vollstreckungsbeamten nicht ohne weiteres die körperliche Spürbarkeit (vgl. BGHSt 65, 36 m.w.N.). Ob das Festkleben im konkreten Einzelfall als gewaltsamer Widerstand gegen eine Diensthandlung im Sinne des § 113 Abs. 1 StGB zu werten ist, bedarf allerdings der Abwägung aller Umstände des Einzelfalls.

Nach der Inaugenscheinnahme des Videos zur Tat vom 15.07.2023 und der Inaugenscheinnahme der Lichtbilder (Beiheft zur Akte I, Blatt 10, Blatt 12), auf die wegen der Einzelheiten nach § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO verwiesen wird, stand zur Überzeugung des Gerichts fest, dass sich die Angeklagte – entgegen der Anklageschrift – nicht mit der linken Hand mittels Klebstoffs an die Fahrbahn festgeklebt hat. Zwar stand auch zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Angeklagte mit ihrer linken Handinnenfläche an die rechten Handinnenfläche der gesondert

Verfolgte █████ festgeklebt war. Die gesondert Verfolgte █████ klebte wiederum mit ihrer linken Handinnenfläche am Fahrbahnrand fest. Es liegt zwar eine Widerstandshandlung der gesondert Verfolgte █████ vor. Allein durch das Festkleben der linken Handinnenfläche an die rechte Handinnenfläche der gesondert Verfolgte █████ ist jedoch die Diensthandlung der eingesetzten Polizeivollzugsbeamten nicht erschwert worden. Denn der Umfang und die Dauer der zur Überwindung des Hindernisses erforderlichen Mittel ist hier nicht durch das Aneinander-Festkleben der Handinnenflächen erhöht worden. Lediglich das Festkleben der linken Handinnenfläche der gesondert Verfolgte █████ erschwerte hier das Verbringen der Angeklagten und ihrer Mitstreiterin an einen anderen Ort.

## V.

1. Im Rahmen der Strafzumessung hat das Gericht zunächst für die Taten jeweils den Strafraumen des § 240 Abs. 1 StGB zugrunde gelegt.

2. Innerhalb des so ermittelten Strafraumens hat sich bei der konkret-individuellen Strafzumessung gemäß § 46 StGB zugunsten der Angeklagten insbesondere ausgewirkt, dass sie das tatsächliche Geschehen eingeräumt hat und die Aktionen friedlich verlaufen sind. Zudem ist die Angeklagte bislang nicht vorbestraft. Auch hat das Gericht berücksichtigt, dass ihre zugrundeliegenden Motivationen mehrheitlich im Bereich des Klimaschutzes waren. Sie handelte damit nicht aus eigennützigem, sondern für das Gericht nachvollziehbaren Motiven.

Unter Abwägung aller für und gegen die Angeklagten sprechenden Umstände hielt das Gericht für jeden der Fälle 1-2 eine Einzelgeldstrafe von

30 (dreißig Tagessätzen) zu je 15,00 EUR

für tat- und schuldangemessen.

Aus diesen Einzelstrafen wurde dann gemäß §§ 53, 54 StGB unter Berücksichtigung aller oben genannten Strafzumessungserwägungen eine

**Gesamtgeldstrafe von 40 (vierzig) Tagessätzen zu je 15;00 (fünfzehn) EUR**

gebildet, die ausreicht, aber auch erforderlich erscheint, um das begangene Unrecht tat- und schuldangemessen zu ahnden.

Unter Berücksichtigung der vom Gericht geschätzten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Angeklagten war die Tagessatzhöhe mit 15,00 EUR festzusetzen, § 40 Abs. 2 StGB.

## VI.

Die Entscheidung über die Kosten und notwendigen Auslagen folgt aus § 465 Abs. 1 S. 1 StPO

von Ha █████  
Richterin am Amtsgericht

